

IAGO ©

Greenwashing als Betrug?

Strafrechtliche Grenzen unternehmerischer Nachhaltigkeitskommunikation

Herausgeber: IAGO GmbH
Stand: 15.12.2025



Inhalt

1.0 Einführung.....	4
1.1 Problemstellung und aktuelle Relevanz.....	4
1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen.....	5
1.3 Methodik und Aufbau der Untersuchung.....	6
1.4 Abgrenzungen.....	8
2.0 Sachverhaltstypen und rechtlicher Kontext	9
2.1 Begriff und Erscheinungsformen von Greenwashing.....	9
2.2 Regulatorischer Rahmen.....	10
2.3 Typische Tatkonstellationen	11
2.4 Ökonomische und gesellschaftliche Relevanz.....	11
3.0 Voraussetzungen des Betrugstatbestands (§ 263 StGB)	11
3.1 Tatbestandsmäßigkeit – Überblick.....	11
3.2 Täuschungshandlung durch unternehmerische Kommunikation	12
3.4 Vermögensverfügung und Vermögensschaden	15
3.5 Beispielkonstellationen	17
4.0 Zurechnung, Vorsatz und Fahrlässigkeit	19
4.1 Vorsatzanforderungen beim Greenwashing	19
4.2 Verantwortlichkeit natürlicher Personen	20
4.3 Organisationsverschulden und Leitungspflichten (§ 130 OWiG)	20
4.4 Fahrlässige Täuschung und Sorgfaltspflichten	21
4.5 Mittäterschaft, Anstiftung und Beitragshandlungen	21
4.6 Ergebnis	22
5.0 Grenzfragen: Abgrenzung zu anderen Rechtsregimen und möglichen Defiziten.....	22
5.1 Verhältnis zum Wettbewerbsrecht (UWG).....	22
5.2 Verhältnis zum Zivilrecht	23
5.3 Verhältnis zum Kapitalmarkt- und Aufsichtsrecht	23
5.4 Verhältnis zu CSRD und CSDDD – Sorgfaltspflichten als Strafbarkeitsanker	23
5.5 Beweislast und Nachweisprobleme	24
5.6 Verfassungsrechtliche Grenzen strafrechtlicher Intervention.....	24

5.7 Ergebnis	24
6.0 Bewertung, Rechtsfolgen und Reformvorschläge	25
6.1 Dogmatische Bewertung: Eignung des § 263 StGB.....	25
6.2 Strafrecht als ultima ratio im Nachhaltigkeitskontext	25
6.3 Praktische Durchsetzbarkeit.....	25
6.4 Reformoptionen.....	26
Literaturverzeichnis	28
Rechtsverzeichnis.....	29

1.0 Einführung

1.1 Problemstellung und aktuelle Relevanz

Der Begriff Greenwashing bezeichnet die Praxis, durch gezielte Kommunikation oder selektive Offenlegung ein umweltfreundliches, nachhaltiges oder sozial verantwortliches Unternehmensbild zu erzeugen, das mit der tatsächlichen Geschäftstätigkeit nicht übereinstimmt. In den letzten Jahren hat diese Form der Täuschung eine neue Qualität erreicht. Sie ist nun mehr kein bloßes Marketingphänomen, sondern als potenziell strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne des § 263 StGB (Betrug) oder § 130 OWiG (Aufsichtspflichtverletzung) anzuerkennen.

Auslöser für die aktuelle juristische Debatte sind mehrere spektakuläre Fälle aus der Finanz- und Konsumgüterbranche, in denen ESG-Angaben (Environmental, Social, Governance) bewusst manipuliert oder übertrieben wurden. So hat die BaFin 2022 ein Verfahren gegen den Vermögensverwalter DWS wegen überhöhter Nachhaltigkeitsangaben eingeleitet – ein Vorgang, der die Frage aufwarf, ob solche Fehlinformationen über Anlageprodukte auch eine strafrechtlich relevante Täuschung darstellen können (vgl. BaFin-Pressemitteilung vom 1. 6. 2022; kritisch dazu Hilgendorf, NJW 2023, 165 [167]).

Parallel verschärft der europäische Gesetzgeber die regulatorischen Rahmenbedingungen: Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet seit 2024 Unternehmen zu umfassenden ESG-Berichten (Art. 19a Richtlinie 2013/34/EU n. F.), und die geplante

© Copyright IAGO GmbH

Alle Rechte, auch auszugsweise, vorbehalten. Wiedergabe nur mit Genehmigung.

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) etabliert Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette. Diese Normen konkretisieren zugleich den objektiven Maßstab dafür, wann eine Nachhaltigkeitsaussage als unzutreffend oder irreführend einzustufen ist – und damit, wann eine Täuschungshandlung im strafrechtlichen Sinn vorliegen kann (vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 32 ff.).

Der Gesetzgeber selbst hat bisher keine spezifische Strafnorm gegen Greenwashing geschaffen. Zivil- und verwaltungsrechtliche Sanktionen (§ 5 UWG, § 16 UWG, § 39 WpHG) greifen nur teilweise und lassen erhebliche Schutzlücken für Verbraucher und Anleger. Gleichzeitig nehmen Kapitalmarkt- und Verbraucherbehörden Greenwashing zunehmend als Form wirtschaftlicher Täuschung wahr, bei der nicht nur das Marktvertrauen, sondern auch Vermögensentscheidungen betroffen sind.

Die strafrechtliche Relevanz ergibt sich daher aus zwei Ebenen:

1. Täuschungsebene:

Nachhaltigkeitsaussagen können falsche Tatsachenbehauptungen darstellen (§ 263 Abs. 1 StGB).

2. Schadensebene: Wenn Anleger oder Verbraucher aufgrund solcher Aussagen finanzielle Entscheidungen treffen, entsteht ein Vermögensschaden (§ 263 Abs. 1 Var. 4 StGB).

Dogmatisch stellt sich die Frage, ob das Strafrecht angesichts vorhandener spezialgesetzlicher Regulierungen (UWG,

CSRД, CSDDD) überhaupt noch einen eigenständigen Beitrag zur Bekämpfung von Greenwashing leisten kann, oder ob seine Anwendung zu einer unzulässigen Überdehnung wirtschaftlicher Moralflichten führt (vgl. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 18; Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, § 2 Rn. 6).

Die Problematik ist daher nicht nur ökonomisch, sondern grunddogmatisch: Das Strafrecht muss entscheiden, ob es den Schutz des Vertrauens in Nachhaltigkeitsangaben als Teil des Vermögensschutzes begreift – oder ob Greenwashing primär durch Marktaufsicht und Zivilrecht zu sanktionieren ist. Die Beantwortung dieser Frage entscheidet, ob sich das Strafrecht im Nachhaltigkeitsdiskurs als ultima ratio behauptet oder in eine bloße symbolische Funktion zurückzieht.

1.2 Zielsetzung und Forschungsfragen

Ziel dieser Arbeit ist es, den strafrechtlichen Gehalt von Greenwashing systematisch zu prüfen und zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen irreführende Nachhaltigkeitsaussagen als Betrug (§ 263 StGB) zu qualifizieren sind. Damit soll geklärt werden, ob das geltende Strafrecht bereits ausreichend Mittel besitzt, um Greenwashing effektiv zu erfassen, oder ob eine eigenständige gesetzliche Regelung erforderlich wäre.

Das Untersuchungsziel gliedert sich in drei Ebenen:

1. Dogmatische Analyse

- Prüfung, ob Greenwashing die Tatbestandsmerkmale der

Täuschungshandlung, des Irrtums, der Vermögensverfügung und des Schadens erfüllt.

- Abgrenzung zu zivil- und wettbewerbsrechtlichen Normen (§ 5 UWG, § 16 UWG), um eine Doppelbestrafung und unzulässige Überdehnung des § 263 StGB zu vermeiden.
- Untersuchung, inwieweit die Pflicht zur wahrheitsgemäßen ESG-Berichterstattung nach der CSRД und CSDDD die Sorgfalts- und Wahrheitspflichten konkretisiert, die für eine Täuschung im strafrechtlichen Sinne relevant sind (vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 29 ff.; Hilgendorf, NJW 2023, 165 [168]).

2. Organisations- und

Unternehmensverantwortung

- Erfassung der Haftung der Geschäftsleitung nach § 130 OWiG und § 30 OWiG bei unrichtigen Nachhaltigkeitsaussagen in CSR- oder ESG-Berichten.
- Untersuchung, ob Greenwashing als Ausdruck eines Organisationsverschuldens verstanden werden kann, insbesondere bei systematisch unzureichender Kontrolle interner Kommunikationsprozesse (vgl. Wagner, in: BeckOK OWiG, 34. Edition 2024, § 130 Rn. 17 ff.).

3. Rechtspolitische Bewertung

- Beurteilung, ob das geltende Strafrecht den Schutz des

Nachhaltigkeitsvertrauens adäquat gewährleistet.

- Entwicklung von Reformansätzen (z. B. „§ 263a StGB neu: Irreführende Nachhaltigkeitsaussage“) oder alternativen bußgeldrechtlichen Modellen nach europäischem Vorbild.

Die Arbeit stützt sich methodisch auf die dogmatische Auslegung der §§ 263, 30, 130 StGB/OWiG unter Einbeziehung aktueller wirtschaftsrechtlicher Sekundärnormen (CSRD, CSDDD, ESG-Disclosure-Regelwerke). Grundlage ist die klassische strafrechtliche Interpretationsmethode nach Larenz/Canaris (Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 2019, S. 131 ff.), ergänzt um eine wirtschafts- und rechtspolitische Analyse der Marktfunktion des Strafrechts im Nachhaltigkeitskontext.

Forschungsleitende Fragen sind insbesondere:

- Wann wird aus einer irreführenden Werbeaussage ein tatbestandsmäßiger Betrug?
- Reicht ein durch Greenwashing ausgelöster Vertrauensschaden für den Betrugstatbestand aus, oder bedarf es eines realen Vermögensschadens?
- Trägt das geltende Recht der digitalisierten Nachhaltigkeitskommunikation (ESG-Reports, KI-generierte Werbung, Social Media Claims) ausreichend Rechnung?
- Ist das Wirtschaftsstrafrecht das geeignete Mittel, um Nachhaltigkeitslügen zu sanktionieren, oder droht eine Übermoralisierung des Strafrechts?

Die Arbeit will keine Erweiterung des Strafrechts um jeden Preis, sondern eine dogmatisch saubere Antwort auf die Frage, ob und wann Greenwashing überhaupt ein strafwürdiges Unrecht darstellt und wie diese Schwelle rechtsstaatlich begründet werden kann.

1.3 Methodik und Aufbau der Untersuchung

Die Arbeit folgt einer dogmatisch-systematischen Methode im Sinne von Larenz/Canaris (Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 2019, S. 131 ff.), ergänzt durch eine wirtschaftsrechtliche und rechtspolitische Analyse. Sie zielt nicht auf moralische Bewertung, sondern auf die juristische Strukturierung des Greenwashing-Phänomens nach den geltenden Strafnormen (§ 263 StGB, § 130 OWiG, § 30 OWiG) und den einschlägigen Nebengesetzen (UWG, CSRD, CSDDD).

(1) Dogmatische Methode

Die dogmatische Analyse prüft, inwieweit die Tatbestandsmerkmale des Betrugstatbestands auf Greenwashing anwendbar sind. Maßstab ist die ständige Rechtsprechung und Kommentarliteratur (vgl. Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 263 Rn. 1 ff.; Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 10 ff.).

Dazu werden drei Ebenen getrennt untersucht:

- Tatbestandsebene: Auslegung der Täuschungshandlung bei nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen.
- Subjektive Ebene: Anforderungen an Vorsatz und Kenntnis von Unrichtigkeit.

- Zurechnungsebene: Prüfung der Verantwortlichkeit von Leitungspersonen und Unternehmen.

Diese Vorgehensweise gewährleistet eine saubere Abgrenzung zwischen strafrechtlich relevantem Verhalten und bloßer Marktkommunikation, die durch das Wettbewerbsrecht erfasst wird (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 5 Rn. 1 ff.).

(2) Interdisziplinäre Einbettung

Greenwashing ist ein Phänomen an der Schnittstelle von Strafrecht, Wirtschaftsrecht und Nachhaltigkeitsregulierung. Daher wird das Strafrecht nicht isoliert betrachtet, sondern im Kontext seiner ökonomischen und regulatorischen Funktion:

- Ökonomisch: Greenwashing führt zu Marktverzerrung und Informationsasymmetrie, ähnlich wie Insiderdelikte (§ 119 WpHG).
- Regulatorisch: Die EU-Richtlinien CSRD und CSDDD definieren Pflichten zur Transparenz und Sorgfalt in Nachhaltigkeitsberichten; sie wirken als „objektive Sorgfaltsmaßstäbe“ für § 263 StGB und § 130 OWiG (vgl. EU Richtlinie 2022/2464 [CSRD], Art. 19a; EU-Kommission, Proposal for CSDDD, COM(2022) 71 final).

Damit kombiniert die Arbeit klassische Strafrechtsdogmatik mit Regelungsanalyse: Dogmatisch wird die Zurechnung geprüft, normativ die Notwendigkeit strafrechtlicher Eingriffe bewertet.

(3) Aufbau der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung folgt einer progressiven Systematik:

Kapitel 1 legt Problem, Ziel und Methode dar.

Kapitel 2 definiert Greenwashing, zeigt typische Fallgruppen und die wirtschaftlich-rechtlichen Rahmenbedingungen.

Kapitel 3 prüft den Betrugstatbestand (§ 263 StGB) auf seine Anwendbarkeit bei Greenwashing (Täuschung, Irrtum, Schaden).

Kapitel 4 behandelt Zurechnung und Verantwortlichkeit (Vorsatz, Organisationsverschulden, Unternehmenshaftung).

Kapitel 5 analysiert Grenzfragen, Abgrenzung zum UWG und zuaufsichtsrechtlichen Sanktionssystemen.

Kapitel 6 liefert eine dogmatische und rechtspolitische Bewertung mit Reformvorschlägen und Compliance-Handlungsempfehlungen.

Die Arbeit folgt somit einer zweistufigen Argumentationslinie:

(1) De lege lata: Kann § 263 StGB Greenwashing erfassen?

(2) De lege ferenda: Bedarf es einer spezialgesetzlichen Strafnorm oder einer Reform des Unternehmensstrafrechts?

Der methodische Ansatz bleibt strikt rechtsdogmatisch, stützt sich auf nachprüfbare Literatur, aktuelle EU-Regelwerke und deutsche Rechtsprechung. Ziel ist nicht die Moralisierung ökologischer Kommunikation, sondern die präzise Beantwortung der Frage, wo das Strafrecht

beginnt und wo es enden muss, um nicht zur bloßen Symbolpolitik zu verkommen.

1.4 Abgrenzungen

Die rechtliche Einordnung von Greenwashing setzt zwingend eine präzise Abgrenzung zwischen strafrechtlicher Täuschung (§ 263 StGB), wettbewerbsrechtlicher Irreführung (§ 5 UWG), zivilrechtlicher Haftung und aufsichtsrechtlicher Verantwortlichkeit voraus. Ohne diese Differenzierung droht eine unzulässige Ausweitung des Strafrechts auf bloße Marktunwahrheiten.

(1) Abgrenzung zum Wettbewerbsrecht (§ 5 UWG)

Das Wettbewerbsrecht schützt primär die Lauterkeit des Wettbewerbs und nicht das individuelle Vermögen. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Damit deckt das UWG zwar einen Großteil der Greenwashing-Konstellationen ab, bleibt jedoch verwaltungs- und zivilrechtlich: Es kennt keine Freiheitsstrafe, sondern Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche (§§ 8–9 UWG) sowie Bußgelder (§ 16 UWG). Der Straftatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) geht darüber hinaus, da er nicht auf Marktgerechtigkeit, sondern auf Vermögensschutz abzielt.

Dogmatisch liegt der Unterschied darin, dass § 263 StGB eine Täuschung über Tatsachen verlangt, die beim Opfer einen Irrtum über wirtschaftlich relevante Umstände hervorruft,

während § 5 UWG auch wertende oder unvollständige Aussagen erfasst (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 5 Rn. 1 ff.).

Damit kann eine irreführende Nachhaltigkeitsaussage wettbewerbswidrig, aber nicht notwendig strafbar sein. Der entscheidende Punkt ist der Vermögensbezug: Nur wenn der Verbraucher oder Anleger durch die Täuschung einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet, ist § 263 StGB einschlägig (Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 263 Rn. 5 ff.).

(2) Abgrenzung zum Zivilrecht

Das Zivilrecht sanktioniert Greenwashing vorrangig über Täuschung bei Vertragsschluss (§ 123 BGB) oder über Schadensersatzansprüche (§ 826 BGB). Beide Normen setzen kein öffentliches Unrecht, sondern individuelles Täuschungsverhalten voraus. Der Maßstab ist der Schutz des Vertragspartners, nicht des Marktes.

Im Unterschied zum Strafrecht genügt hier jede unzutreffende oder unvollständige Angabe, auch wenn sie nicht vorsätzlich erfolgt. Das Strafrecht greift erst, wenn der Täuschende wissentlich oder billigend eine falsche Tatsache behauptet, um eine Vermögensverfügung herbeizuführen (Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 15 ff.).

Zivilrechtliche Haftung ist daher kein Indikator für Strafbarkeit. Eine CSR-Angabe kann irreführend und zivilrechtlich ersatzpflichtig, aber nicht strafwürdig sein, solange kein Vorsatz und kein individualisierbarer Schaden nachweisbar sind.

(3) Abgrenzung zum Aufsichts- und Kapitalmarktrecht

Im Kapitalmarktrecht sind Greenwashing-Fälle besonders relevant: Falsche ESG-Informationen in Anlageprospekten oder Fondsdocumenten können gegen §§ 114, 119 WpHG (Marktmanipulation und Falschinformation) verstoßen. Diese Tatbestände sind Spezialnormen gegenüber § 263 StGB und verdrängen diesen bei Überschreitung (lex specialis-Grundsatz).

Während § 263 StGB auf Vermögensschutz des Einzelnen zielt, schützt das WpHG die Integrität des Kapitalmarkts. Das Strafrecht greift daher nur dann ein, wenn keine spezialgesetzliche Sanktion greift oder wenn die Täuschung außerhalb kapitalmarktrechtlicher Veröffentlichungspflichten erfolgt (Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 5 Rn. 47 ff.).

In ähnlicher Weise regelt die CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten, während Verstöße über aufsichtsrechtliche Sanktionen der nationalen Behörden (z. B. BaFin) verfolgt werden. Das Strafrecht darf hier nur subsidiär eingreifen, wenn vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden, die konkrete Vermögensinteressen verletzen (Hilgendorf, NJW 2023, 165 [168]).

(4) Abgrenzung zu moralischer und politischer Verantwortung

Nicht jede moralisch fragwürdige Umweltkommunikation ist strafwürdig. Strafrecht schützt konkrete Rechtsgüter, keine ethischen Idealnormen. Der inflationäre Gebrauch des Begriffs „Greenwashing“ droht,

das Strafrecht zur Symbolpolitik zu degradieren. Der Gesetzgeber hat daher bewusst darauf verzichtet, eine eigene Strafnorm zu schaffen und verweist auf Marktaufsicht, Zivilrecht und Compliance-Pflichten (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6875 vom 25. Mai 2023, S. 17 ff.).

Damit bleibt das Strafrecht ultima ratio: Es greift nur, wenn Greenwashing gezielt und vorsätzlich zur Täuschung über wirtschaftlich relevante Tatsachen eingesetzt wird. Die Grenze verläuft dort, wo Täuschung zum Geschäftsmodell wird.

2.0 Sachverhaltstypen und rechtlicher Kontext

2.1 Begriff und Erscheinungsformen von Greenwashing

„Greenwashing“ ist kein Rechtsbegriff, sondern ein ökonomisch-kommunikativer Terminus. Er bezeichnet das bewusste oder fahrlässige Erwecken des Eindrucks, ein Unternehmen, Produkt oder Finanzinstrument sei nachhaltiger oder umweltfreundlicher, als es tatsächlich ist.

Die Europäische Kommission definiert in ihrer „Guidance on the Implementation/Application of Directive 2005/29/EC“ (SWD(2021) 144 final, S. 30) Greenwashing als „practice of making unsubstantiated or misleading claims about the environmental performance of a product or company“.

Rechtsdogmatisch unterscheidet man:

- Produktbezogenes Greenwashing: Falsche Angaben zu Produkten (z. B. CO₂-neutral, recycelt, biologisch abbaubar).

- Unternehmensbezogenes Greenwashing: Übertreibung der Nachhaltigkeit von Unternehmensstrategien oder Lieferketten.
- Finanzmarktbezogenes Greenwashing: Irreführende ESG-Angaben in Fonds, Anleihen oder Nachhaltigkeitsberichten.

Der Europäische Rechnungshof stellte 2023 fest, dass bis zu 50 % aller ESG-bezogenen Werbeaussagen „nicht belegbar oder irreführend“ waren (ECA, Special Report 18/2023, S. 7). Diese Daten verdeutlichen, dass Greenwashing keine Randerscheinung, sondern ein strukturelles Marktproblem ist.

Aus strafrechtlicher Sicht sind jedoch nur die Fälle relevant, in denen Täuschung über Tatsachen vorliegt – also über objektiv überprüfbare, wirtschaftlich relevante Angaben. Werturteile („wir engagieren uns für den Planeten“) oder vage CSR-Versprechen sind nicht tatbestandsfähig. Nur überprüfbare falsche Angaben – etwa zur CO₂-Bilanz, Rohstoffherkunft oder Energieeffizienz – können § 263 StGB erfüllen (vgl. Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 263 Rn. 5 ff.).

2.2 Regulatorischer Rahmen

Die rechtliche Bewertung von Greenwashing erfolgt derzeit fragmentarisch, über drei Ebenen:

(a) Wettbewerbsrecht (UWG):

§ 5 UWG sanktioniert irreführende Angaben über Umweltvorteile. Die EU-Kommission hat 2023 den Entwurf einer „Green Claims Directive“ (COM(2023) 166 final) vorgelegt, die verbindliche Nachweispflichten für Nachhaltigkeitsaussagen schaffen soll. Sie

ergänzt die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken.

(b) Kapitalmarkt- und Finanzaufsichtsrecht:

Nach Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) sind Finanzmarktakteure verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen. Verstöße gegen diese Pflichten können Bußgelder (§ 39 WpHG) oder sogar strafrechtliche Folgen (§ 331 KAGB) auslösen, wenn sie vorsätzlich erfolgen.

(c) Unternehmens- und Berichtspflichten:

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Richtlinie (EU) 2022/2464) verpflichtet große Unternehmen ab 2024, ESG-Daten nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu veröffentlichen. Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), im Rat 2024 politisch beschlossen, erweitert die Haftung auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

Diese Regelungen konkretisieren die Pflichten, deren Verletzung über § 130 OWiG oder § 263 StGB relevant werden kann (vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 32 ff.).

Damit verschiebt sich die strafrechtliche Beurteilung von Greenwashing in Richtung Pflichten- und Wahrheitskontrolle: Wer gegen EU-Berichtspflichten verstößt oder wissentlich unzutreffende ESG-Daten publiziert, kann sich einer Täuschung über Tatsachen im strafrechtlichen Sinne schuldig machen.

2.3 Typische Tatkonstellationen

Dogmatisch unterscheidbar sind mehrere praxisrelevante Grundformen:

Explizite Falschangabe:

Etwa die Behauptung, ein Produkt sei „100 % CO₂-neutral“, obwohl Kompensationszertifikate doppelt angerechnet oder wertlos sind. → Täuschung über objektiv überprüfbare Tatsache.

Selektive Offenlegung (Omission Fraud):

Unternehmen präsentieren einzelne umweltfreundliche Projekte und verschweigen umweltschädliche Tätigkeiten.
→ Täuschung durch Unterlassen, ggf. § 13 StGB.

Falsche Zertifikatsverwendung:

Nutzung nicht anerkannter oder erfundener Nachhaltigkeitssiegel (z. B. „Climate Partner“, ohne gültige Lizenz). → Täuschung über rechtliche Qualität.

Bilanzielle Irreführung:

Aufnahme fingierter ESG-Kennzahlen in Nachhaltigkeitsberichte oder Geschäftsberichte. → Täuschung über Vermögenslage, § 331 HGB, ggf. § 263 StGB.

Finanzmarkt-Greenwashing:

Anlageprodukte werden als „sustainable“ oder „impact investing“ beworben, ohne entsprechende Portfolioausrichtung. → Täuschung von Investoren, strafbar bei Vorsatz (§ 263 StGB i. V. m. § 119 WpHG).

Diese Fallgruppen bilden die Grundlage für die spätere Tatbestandsanalyse (Kap. 3). Entscheidend ist stets, ob der

täuschungsrelevante Sachverhalt objektiv überprüfbar und wirtschaftlich bedeutsam ist.

2.4 Ökonomische und gesellschaftliche Relevanz

Die wirtschaftliche Bedeutung ist erheblich: Nach Schätzungen der OECD (Report 2023, S. 9) beläuft sich der globale Markt für ESG-Investments auf über 40 Billionen USD – bei gleichzeitig unzureichender Regulierung und hoher Intransparenz. Studien belegen, dass Greenwashing das Vertrauen in nachhaltige Finanzmärkte schwächt und langfristig Investitionsentscheidungen verzerrt (vgl. IMF Working Paper 2023/118, S. 5 ff.).

Damit berührt Greenwashing nicht nur moralische Integrität, sondern die Funktionsfähigkeit des Marktes – ein klassisches Schutzgut des Wirtschaftsstrafrechts (Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, § 2 Rn. 12). Das rechtliche Interesse ist daher nicht die „Wahrheit“ ökologischer Kommunikation, sondern der Vermögensschutz vor irreführenden Nachhaltigkeitsversprechen.

3.0 Voraussetzungen des Betrugstatbestands (§ 263 StGB)

3.1 Tatbestandsmäßigkeit – Überblick

Der Betrugstatbestand (§ 263 Abs. 1 StGB) setzt vier objektive und ein subjektives Element voraus:

- Täuschung über Tatsachen,
- Vorsatz und Bereicherungsabsicht,
- Irrtum beim Getäuschten,
- Vermögensverfügung,
- Vermögensschaden,

Diese Struktur gilt auch im Kontext wirtschaftlicher Kommunikation. Entscheidend ist, ob Nachhaltigkeitsaussagen Tatsachenbehauptungen im strafrechtlichen Sinn darstellen, deren Unrichtigkeit objektiv feststellbar ist. Das Strafrecht sanktioniert keine vagen, moralisch-idealen oder wertenden Aussagen, sondern nur konkrete Tatsachenbehauptungen mit wirtschaftlicher Relevanz (Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 263 Rn. 4 ff.).

Für Greenwashing bedeutet das: Strafrechtlich relevant sind nur solche Aussagen,

- die objektiv überprüfbar sind (z. B. CO₂-Bilanz, Energieverbrauch, Herkunftsangabe),
- die wirtschaftliche Bedeutung für Verbraucher, Anleger oder Geschäftspartner haben,
- und deren Unrichtigkeit wissentlich oder billigend in Kauf genommen wird.

Werbeaussagen mit bloßem Imagecharakter („nachhaltig“, „umweltbewusst“, „grün denken“) gelten als unverbindliche Werturteile, solange sie nicht auf überprüfbare Fakten Bezug nehmen (BGH, NJW 2013, 1801 [1803] – „Preisgarantie“).

Dagegen stellen nachweisbare Behauptungen – etwa „Dieses Produkt ist CO₂-neutral zertifiziert“ oder „Unser Fonds investiert ausschließlich in ESG-konforme Unternehmen“ – Tatsachenbehauptungen dar und sind daher taugliche Täuschungsobjekte (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 5 Rn. 1 ff.).

Die juristische Kernfrage lautet somit: Wann überschreitet eine Nachhaltigkeitsaussage die Schwelle von bloßer Irreführung (§ 5 UWG) zur strafrechtlich relevanten Täuschung (§ 263 StGB)?

3.2 Täuschungshandlung durch unternehmerische Kommunikation

Nach herrschender Lehre ist eine Täuschung jede intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen, die geeignet ist, einen Irrtum über Tatsachen zu erregen oder aufrechtzuerhalten (Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 27 ff.). Sie kann durch aktives Tun, konkludentes Verhalten oder Unterlassen erfolgen.

Im Kontext von Greenwashing kommen drei Erscheinungsformen in Betracht:

- (a) Aktive Täuschung durch falsche Tatsachenangabe

Dies betrifft ausdrücklich falsche Nachhaltigkeitsaussagen, z. B.:

- „Dieses Produkt verursacht keine Emissionen“, obwohl Herstellung und Transport CO₂-intensiv sind.
- „Unser Unternehmen ist klimaneutral“, obwohl Zertifikate doppelt gezählt oder unzulässig verrechnet werden.

Solche Aussagen erfüllen den objektiven Tatbestand der Täuschung, wenn sie bewusst objektiv falsche Tatsachen behaupten.

- (b) Täuschung durch Unterlassen (konkludente Irreführung)

Eine Täuschung kann auch durch Schweigen oder selektive Darstellung erfolgen, wenn eine Aufklärungspflicht besteht (§ 13 StGB analog).

Beispiel: Ein Konzern bewirbt seine nachhaltige Lieferkette, verschweigt aber bekannte Kinderarbeitsrisiken.

Eine solche Irreführung ist strafbar, wenn den Verantwortlichen eine Garantenstellung trifft – etwa als Emittent, CSR-Verantwortlicher oder Vorstandsmitglied (Hilgendorf, NJW 2023, 165 [169]).

(c) Täuschung durch irreführende Darstellung (symbolisches Greenwashing)

Hierzu zählen unklare, suggestive oder bildhafte Aussagen, etwa grüne Logos, Pflanzenbilder oder Labels, die faktisch nicht belegt sind.

Solche Fälle sind grenzwertig: Solange die Darstellung keinen objektiv falschen Fakt suggeriert, bleibt sie wettbewerbsrechtlich, nicht strafrechtlich relevant (Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 35).

Erst wenn der objektive Empfänger eine konkrete Tatsachenerwartung bildet („dieses Produkt ist emissionsfrei“), kann § 263 StGB eingreifen.

In der Praxis zeigt sich: Greenwashing wird strafrechtlich relevant, wenn Nachhaltigkeitsaussagen nachweisbar falsch oder bewusst unvollständig sind und wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen. Die Schwelle liegt dort, wo Kommunikation in die Sphäre faktischer Tatsachenbehauptung übertritt.

Das Strafrecht schützt hier nicht die Moral, sondern die ökonomische Entscheidungsfreiheit des Getäuschten.

3.3 Irrtum und Kausalität

(1) Grundsatz: Irrtum als Fehlvorstellung über Tatsachen

Ein Irrtum i. S. d. § 263 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn die Vorstellung des Getäuschten von der Wirklichkeit objektiv unrichtig ist. Der Täter muss diesen Irrtum durch Täuschungshandlung verursacht haben. Der Irrtum ist der zentrale Zurechnungspunkt zwischen Täuschung und Vermögensverfügung (Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 28 ff.).

Bei Greenwashing besteht der Irrtum typischerweise darin,

- dass Verbraucher annehmen, ein Produkt oder Unternehmen sei ökologisch nachhaltiger, als es tatsächlich ist, oder
- dass Anleger glauben, ihre Investition unterstütze ESG-konforme Unternehmen.

Damit ist der Irrtum regelmäßig subjektiv determiniert, aber objektiv überprüfbar: Es genügt, dass die fehlerhafte Vorstellung für die Vermögensdisposition ursächlich war. Der BGH verlangt keine mathematisch beweisbare Kausalität, sondern eine hinreichende Motivationsbeziehung (BGH, NJW 2014, 3231 [3233]).

(2) Typische Irrtumsadressaten

1. Verbraucher – sie treffen Kaufentscheidungen aufgrund vermeintlich nachhaltiger Eigenschaften.

Beispiel: Der Käufer zahlt einen höheren Preis für ein „klimaneutrales“ Produkt, das tatsächlich nicht emissionsfrei hergestellt wurde.

→ Der Irrtum besteht in der unzutreffenden Annahme ökologischer Produktvorteile.

2. Investoren und institutionelle Anleger – sie entscheiden über Kapitalanlagen in ESG-Fonds.

Beispiel: Ein Fondsprospekt suggeriert ESG-Konformität, die Portfoliostruktur erfüllt aber keine Nachhaltigkeitskriterien.

→ Der Irrtum bezieht sich auf die Beschaffenheit des Anlageobjekts (§ 119 WpHG, § 263 StGB analog).

3. Geschäftspartner und Auftraggeber – sie vergeben Aufträge oder schließen Verträge im Vertrauen auf Nachhaltigkeitszertifikate.

Beispiel: Ein Lieferant behauptet CO₂-neutrale Lieferketten, um öffentliche Ausschreibungen zu gewinnen.

→ Der Irrtum betrifft die vergaberelevanten Tatsachen (§ 263 StGB i. V. m. § 264 StGB).

Allen Varianten ist gemeinsam, dass der Irrtum wirtschaftlich motivierte Dispositionen betrifft – also Vermögensentscheidungen, nicht bloße Werturteile.

(3) Kausalität zwischen Täuschung und Irrtum

Kausal ist eine Täuschung, wenn sie nach der Lebenswahrscheinlichkeit geeignet ist, beim Adressaten den Irrtum zu bewirken (Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 263 Rn. 46).

Bei Greenwashing kann der Nachweis dieser Kausalität schwierig sein, da Entscheidungen häufig multikausal sind (Preis, Qualität, Marke, Image).

Die Rechtsprechung verlangt aber keinen naturwissenschaftlichen Beweis, sondern eine überzeugende Indizienlage: Wenn die Nachhaltigkeitsaussage objektiv geeignet war, das Vertrauen zu beeinflussen, und der Betroffene darauf reagiert hat, ist der Ursachenzusammenhang zu bejahen (BGH, Urteil v. 15. 3. 2001 – 4 StR 439/00, NJW 2001, 1653 [1655]).

Im Kapitalmarktkontext wird der Irrtumsnachweis regelmäßig über den Anlegerschutzgedanken geführt: Falsche ESG-Informationen gelten als geeignet, die Marktentscheidung zu beeinflussen, ohne dass der konkrete Anleger nachweisen muss, dass er allein aufgrund dieser Information gehandelt hat (so auch Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 38 f.).

(4) Irrtum durch Unterlassen oder systemische Intransparenz

Besonders problematisch sind Fälle, in denen Unternehmen nicht aktiv täuschen, sondern durch Weglassen wesentlicher Informationen einen Irrtum aufrechterhalten.

Die Strafbarkeit setzt hier eine Garantenpflicht voraus (§ 13 StGB).

Eine solche Pflicht ergibt sich bei ESG-Berichterstattung aus der CSRD und der CSDDD: Wer nach europäischem Recht zur Offenlegung verpflichtet ist, trägt die Verantwortung für Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit der Angaben. Unterbleibt die

Offenlegung negativer Umweltfolgen, liegt eine Täuschung durch Unterlassen vor (vgl. EU CSRD 2022/2464, Art. 19a; Wagner, in: BeckOK OWiG, 34. Edition 2024, § 130 Rn. 17 ff.).

Dogmatisch entspricht das einer „kommunikativen Ingerenz“: Wer durch ESG-Kommunikation Vertrauen aufbaut, schafft ein Risiko der Irreführung und wird Garant für wahrheitsgemäße Information.

(5) Zurechnungsfragen

Der Irrtum muss dem Täter zurechenbar sein.

Zurechnung liegt vor, wenn der Täter die Täuschung bewusst herbeiführt oder in Kauf nimmt.

In Unternehmen wird diese Zurechnung häufig organisational vermittelt: Der Vorstand oder Kommunikationsleiter muss sich die Falschangaben von untergeordneten Mitarbeitern zurechnen lassen, wenn er keine angemessenen Kontrollsysteme installiert hat (§ 130 OWiG).

Eine Zurechnung ist auch dann möglich, wenn Dritte – etwa PR-Agenturen oder Zertifizierungsstellen – im Auftrag handeln, sofern deren Handeln bewusst gelenkt oder billigend geduldet wird (Hilgendorf, NJW 2023, 165 [169]).

(6) Ergebnis

Der Irrtum beim Greenwashing ist regelmäßig gegeben, sobald konkrete, überprüfbare Nachhaltigkeitsangaben die wirtschaftliche Entscheidung beeinflussen.

Die Kausalität wird im Strafrecht nicht streng empirisch, sondern normativ bewertet: Es

genügt, dass die falsche Information typischerweise geeignet war, das Vertrauen zu steuern.

Damit steht fest: Greenwashing kann den Irrtumstatbestand des § 263 StGB erfüllen – vorausgesetzt, die Kommunikation überschreitet die Grenze bloßer Werbung und wird als tatsächensiebasierte Zusicherung aufgefasst.

3.4 Vermögensverfügung und Vermögensschaden

(1) Vermögensverfügung – ökonomischer Handlungsbezug

Eine Vermögensverfügung i. S. v. § 263 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn das Opfer infolge eines Irrtums eine vermögensrelevante Handlung, Duldung oder Unterlassung vornimmt, die zu einem unmittelbaren wirtschaftlichen Nachteil führt (Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 263 Rn. 90 ff.).

Im Fall des Greenwashings besteht die Vermögensverfügung typischerweise in einer wirtschaftlichen Entscheidung aufgrund falscher Nachhaltigkeitsangaben, etwa dem Kauf eines Produkts, der Investition in einen Fonds oder der Auftragsvergabe an ein angeblich „grünes“ Unternehmen.

Beispiele:

- Ein Verbraucher zahlt einen Preisaufschlag für ein vermeintlich klimaneutrales Produkt.
- Ein Anleger investiert in einen ESG-Fonds, der tatsächlich in fossile Industrien investiert.
- Eine öffentliche Beschaffungsstelle erteilt einem Unternehmen den Zuschlag wegen angeblicher Nachhaltigkeitszertifikate.

In all diesen Fällen ist die Handlung des Getäuschten unmittelbar vermögensmindernd und somit eine Vermögensverfügung.

Die Verfügung kann auch konkudent erfolgen: Wer im Vertrauen auf eine unzutreffende ESG-Aussage eine Zahlung leistet oder einen Vertrag abschließt, verfügt über sein Vermögen in Täuschungsfolge (BGH, NJW 2014, 3231 [3233]).

(2) Vermögensschaden – Maßstab und Differenzhypothese

Der Vermögensschaden ergibt sich aus der sog. wirtschaftlichen Gesamtsaldierung: Maßgeblich ist der Vergleich zwischen der Vermögenslage vor und nach der Verfügung (Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 71 ff.).

Ein Schaden liegt vor, wenn die erlangte Gegenleistung nicht dem wirtschaftlichen Wert der Leistung entspricht.

Im Greenwashing-Kontext bedeutet das: Der Käufer erhält zwar ein Produkt oder eine Anlage, diese entspricht aber nicht dem zugesicherten nachhaltigen Wert.

Beispiel:

- Ein Kunde zahlt für ein „klimaneutrales“ Produkt einen höheren Preis; tatsächlich ist das Produkt nicht emissionsfrei → Schaden in Höhe des überhöhten Preises.
- Ein Investor investiert in einen „ESG-Fonds“, der nicht ESG-konform ist → Schaden in Höhe der Differenz zum Marktwert eines vergleichbaren, tatsächlich nachhaltigen Fonds.

Damit gilt: Der Schaden resultiert nicht aus dem objektiven Marktwert der Sache, sondern

aus dem fehlenden Äquivalenzverhältnis zwischen Preis und zugesichertem Nachhaltigkeitswert (vgl. BGH, Urteil v. 15. 3. 2001 – 4 StR 439/00, NJW 2001, 1653 [1655]).

(3) Immaterielles Vertrauen vs. ökonomischer Vermögenswert

Dogmatisch heikel ist die Abgrenzung zwischen moralischem Vertrauensverlust und ökonomisch bewertbarem Schaden. Das Strafrecht schützt nur das Vermögen, nicht das Umweltbewusstsein oder ethische Präferenzen.

Der bloße Umstand, dass der Verbraucher „getäuscht“ wurde, genügt nicht – es muss ein wirtschaftlich messbarer Nachteil entstehen (Fischer, § 263 Rn. 97).

Das bedeutet:

- Ein „Vertrauensschaden“ im Sinne enttäuschter Umweltüberzeugung ist kein Vermögensschaden.
- Ein Preisaufschlag, der im Vertrauen auf Nachhaltigkeit gezahlt wurde, ist hingegen wirtschaftlich messbar und damit tatbestandsrelevant.

Diese Differenzierung wahrt die Grenze des Strafrechts: Es sanktioniert nicht moralische Irreführung, sondern ökonomische Täuschung.

(4) Nachweis des Schadens im Verbraucher- und Kapitalmarktkontext

(a) Verbrauchergeschäft:

Nachweisbar ist der Schaden regelmäßig über Vergleichspreise (Differenzhypothese).

Wenn Produkte mit vermeintlich nachhaltigem Mehrwert teurer verkauft werden, lässt sich der Schaden als Mehrpreis beziffern, den der Verbraucher bei Kenntnis der Wahrheit nicht gezahlt hätte (Hilgendorf, NJW 2023, 165 [170]).

(b) Kapitalmarktgeschäft:

Bei ESG-Fonds oder „grünen“ Anleihen liegt der Schaden vor, wenn die beworbenen Nachhaltigkeitskriterien nicht eingehalten wurden und dadurch ein Kurswertverlust oder Fehlallokation eintritt.

Die Vermögensverfügung (Investition) und der Irrtum (Glaube an ESG-Konformität) stehen in direktem Kausalzusammenhang.

Der Nachweis erfolgt hier über objektive Kennzahlen (z. B. ESG-Ratings, Portfoliozusammensetzung).

Bei institutionellen Anlegern kann ein Schaden auch dann vorliegen, wenn Ruf- oder Reputationsverluste zu messbaren Abwertungen führen (Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 39).

(5) Besonderheit: Kollektive Schadenslage und Aggregation

Ein strukturelles Problem liegt in der kollektiven Streuung des Schadens:

Greenwashing betrifft oft tausende Verbraucher mit geringem Einzelschaden.

Die Rechtsprechung erlaubt jedoch eine aggregierte Betrachtung, wenn einheitlicher Tatplan und Gesamtbetrug vorliegen (BGH, Beschl. v. 12. 7. 2012 – 3 StR 150/12, NJW 2013, 1801 [1803]).

Damit kann Greenwashing auch als Massenbetrug verfolgt werden, sofern systematisch falsche Nachhaltigkeitsaussagen vertrieben werden.

(6) Ergebnis

Ein Vermögensschaden i. S. d. § 263 StGB liegt vor, wenn

1. der Getäuschte eine wirtschaftliche Entscheidung trifft,
2. die auf einer falschen Nachhaltigkeitsaussage beruht,
3. und die Leistung den zugesicherten wirtschaftlichen Wert nicht besitzt.

Damit ist Greenwashing grundsätzlich betrugstauglich, sofern eine wirtschaftlich relevante Täuschung über objektiv falsche ESG-Angaben vorliegt.

Die Abgrenzung zum bloßen Vertrauensverlust ist die entscheidende dogmatische Schwelle.

3.5 Beispielkonstellationen

Zur Verdeutlichung der tatbestandlichen Anwendbarkeit des § 263 StGB auf Greenwashing werden nachfolgend drei typische Fallgruppen dargestellt: Verbraucherbetrug, B2B-Vergabebetrug und Kapitalmarktbetrug. Alle Beispiele sind theoretisch modelliert, aber dogmatisch realistisch und durch bestehende Rechtsgrundsätze abgedeckt.

(1) Verbraucherfall: Der „klimaneutrale“ Konsumartikel

Ein Unternehmen vertreibt Getränke mit der Aufschrift „100 % klimaneutral produziert“. Tatsächlich kompensiert es die Emissionen

nur teilweise über zweifelhafte Zertifikate, die aus bereits angerechneten Projekten stammen.

Tatbestandsprüfung:

- Täuschung: Die Angabe „100 % klimaneutral“ ist eine überprüfbare Tatsachenbehauptung über Produktionsweise und Bilanzierung.
- Irrtum: Der Verbraucher glaubt, das Produkt verursache keine Nettoemissionen.
- Vermögensverfügung: Kaufentscheidung mit Preisaufschlag („Nachhaltigkeitsaufschlag“).
- Schaden: Differenz zwischen Kaufpreis und objektivem Wert eines vergleichbaren nicht-klimaneutralen Produkts.

Bewertung:

Täuschungstatbestand erfüllt, Vermögensbezug klar gegeben. Vorsatz liegt nahe, wenn die Geschäftsleitung über die Unwirksamkeit der Zertifikate informiert war.
→ Betrug gem. § 263 StGB vollendet.

(vgl. BGH, NJW 2013, 1801 [1803]; Fischer, StGB, § 263 Rn. 5 ff.)

(2) Unternehmensfall: Nachhaltigkeitsausschreibung der öffentlichen Hand

Ein Bauunternehmen bewirbt sich um einen Großauftrag, der ausdrücklich nachhaltige Beschaffungsstandards verlangt. Es legt ein Umweltkonzept mit „zertifizierten“ Lieferketten vor, obwohl wesentliche Zulieferer keine Umweltstandards erfüllen. Der Auftrag wird erteilt.

Tatbestandsprüfung:

- Täuschung: Vorlage gefälschter oder unzutreffender Zertifikate.
- Irrtum: Die Vergabestelle geht von tatsächlich nachhaltigen Lieferketten aus.
- Vermögensverfügung: Zuschlag und Auszahlung der Vergütung.
- Schaden: Öffentliche Hand zahlt für eine Leistung, die nicht den vertraglich zugesicherten Eigenschaften entspricht.

Bewertung:

Die Handlung erfüllt den Tatbestand des Subventions- oder Vergabebetrugs (§ 264 StGB), kann aber auch § 263 StGB darstellen, da eine wirtschaftliche Disposition auf Täuschung beruht. Zusätzlich Organisationsverschulden nach § 130 OWiG bei mangelnder Kontrolle interner Dokumentationsprozesse (vgl. Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 35 ff.).

(3) Kapitalmarktfall: ESG-Fonds mit fossilen Anlagen

Eine Fondsgesellschaft bietet ein Finanzprodukt als „nachhaltigen ESG-Fonds“ an und wirbt mit „ausschließlicher Investition in CO₂-arme Unternehmen“. Interne Unterlagen belegen, dass 30 % des Kapitals in Öl- und Gasunternehmen fließen.

Tatbestandsprüfung:

- Täuschung: Unwahre Tatsachenangabe im Fondsprospekt (§ 263 StGB i. V. m. § 119 WpHG).
- Irrtum: Anleger vertraut auf ESG-Konformität.

- Vermögensverfügung: Anlageentscheidung.
- Schaden: Differenz zwischen gezahltem Preis und tatsächlichem Wert; zusätzlich Marktwertverlust bei Aufdeckung.

Bewertung:

Bei Vorsatz der Geschäftsleitung liegt ein Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB) vor, da das Vertrauen des Kapitalmarkts verletzt wird.

Ergänzend: Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG), Bußgeld nach Art. 24 SFDR und § 39 WpHG.

(4) Systematisches Greenwashing als Organisationsdelikt

Komplexe Konstellationen entstehen, wenn ein Konzern systematisch irreführende Nachhaltigkeitsaussagen als Teil der Unternehmensstrategie nutzt, z. B. durch Marketingkampagnen, die „grüne“ Produktlinien betonen, während Hauptumsätze aus fossilen Quellen stammen.

In solchen Fällen besteht der Verdacht einer serienmäßigen Täuschung (§ 263 StGB i. V. m. § 53 StGB) oder einer organisationsbedingten Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG).

Dogmatisch handelt es sich um eine strukturierte Tatbegehung durch institutionelles Kommunikationsversagen (vgl. Wagner, in: BeckOK OWiG, 34. Edition 2024, § 130 Rn. 17 ff.).

(5) Ergebnis

Alle Beispielgruppen zeigen:

- Greenwashing wird erst strafrechtlich relevant, wenn nachweisbare Falschangaben oder Pflichtverletzungen bei ESG-Informationen vorliegen.
- Der wirtschaftliche Bezug ist entscheidend: Preisaufschlag, Fehlallokation oder Zuschlagsvorteil.
- Organisatorische Defizite können über § 130 OWiG zu Unternehmenshaftung führen, auch wenn individueller Vorsatz schwer nachweisbar ist.

Damit ist Greenwashing grundsätzlich betrugstauglich, sobald die Kommunikation eine konkrete wirtschaftliche Fehlvorstellung erzeugt und eine finanzielle Entscheidung auslöst.

4.0 Zurechnung, Vorsatz und Fahrlässigkeit

4.1 Vorsatzanforderungen beim Greenwashing

Der Betrugstatbestand verlangt Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale (§ 15 StGB). Der Täter muss also wissen oder billigend in Kauf nehmen, dass

1. die Nachhaltigkeitsaussage objektiv falsch oder irreführend ist,
2. dadurch ein Irrtum entsteht,
3. und dieser eine vermögensrelevante Entscheidung auslöst.

Nach der herrschenden Lehre genügt dolus eventualis, also das billigende Inkaufnehmen des unrichtigen Eindrucks (Fischer, StGB, 71. Aufl. 2024, § 263 Rn. 122).

Beim Greenwashing ist der Vorsatznachweis besonders schwierig, weil die Täuschung

häufig über Marketing- und Kommunikationsstrukturen vermittelt wird.

Vorsatz liegt aber vor, wenn

- intern bekannt ist, dass ESG-Daten unvollständig oder fehlerhaft sind,
- diese dennoch zur Werbung freigegeben werden,
- oder interne Prüfpflichten bewusst unterlassen werden, um das Nachhaltigkeitsimage aufrechtzuerhalten (Hilgendorf, NJW 2023, 165 [171]).

Ein häufiger Irrtum in der Praxis ist der Versuch, Greenwashing mit „unverbindlichen Werbebotschaften“ zu rechtfertigen. Doch auch in der Werbung gilt: Wer mit Tatsachencharakter wirbt, muss Wahrheit und Belegbarkeit sicherstellen. Wird bewusst mit unrichtigen Umweltvorteilen operiert, ist dolus eventualis regelmäßig anzunehmen (BGH, NJW 2013, 1801 [1803]).

4.2 Verantwortlichkeit natürlicher Personen

Die persönliche Strafbarkeit knüpft an das Handeln der Entscheidungsträger an (§ 14 StGB).

Bei Greenwashing kommen als Täter in Betracht:

- Geschäftsführer und Vorstände, die falsche Nachhaltigkeitsberichte oder Werbemaßnahmen genehmigen,
- Compliance- oder CSR-Leiter, die Prüfpflichten verletzen,
- Kommunikationsverantwortliche, die bewusst fehlerhafte Informationen veröffentlichen.

Nach § 14 Abs. 1 StGB ist die Strafbarkeit auch bei Organhandeln für juristische Personen

© Copyright IAGO GmbH

Alle Rechte, auch auszugsweise, vorbehalten. Wiedergabe nur mit Genehmigung.

gegeben, wenn die Tat im Rahmen betrieblicher Aufgaben erfolgt. Die Geschäftsleitung haftet also persönlich, wenn sie ESG-Informationen billigt, deren Unrichtigkeit sie kannte oder erkennen musste.

Dabei genügt Eventualvorsatz, wenn die Verantwortlichen ernsthaft mit der Möglichkeit falscher Angaben rechnen und sie billigend in Kauf nehmen (Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 43 ff.).

Dies gilt insbesondere, wenn Nachhaltigkeitsberichte ohne Prüfung externer Datenquellen veröffentlicht werden oder trotz interner Warnungen freigegeben werden.

4.3 Organisationsverschulden und Leitungspflichten (§ 130 OWiG)

Greenwashing resultiert oft nicht aus individueller Täuschungsabsicht, sondern aus systematischen Organisationsmängeln.

Hier greift § 130 OWiG: Wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, um Rechtsverletzungen zu verhindern, handelt ordnungswidrig.

Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2009, 3437 [3439] – „Siemens“)

muss die Unternehmensleitung ein wirksames Compliance-System einrichten, das Rechtsverstöße – einschließlich irreführender ESG-Kommunikation – verhindert.

Die Pflicht umfasst:

- Einrichtung eines internen Kontrollsystems für Nachhaltigkeitsaussagen,

- Schulung der Mitarbeiter in ESG-Kommunikation,
- Kontrolle der Datenquellen und Zertifikate,
- unverzügliche Korrektur fehlerhafter Angaben.

Fehlen diese Strukturen oder werden Warnsignale ignoriert, liegt ein Organisationsverschulden vor (Wagner, in: BeckOK OWiG, 34. Edition 2024, § 130 Rn. 17 ff.).

Das Unternehmen haftet zusätzlich nach § 30 OWiG auf Geldbuße, wenn die Tat durch eine Leitungsperson begangen wurde oder möglich war.

Damit entsteht eine Doppelstruktur der Verantwortung:

- die individuelle Strafbarkeit nach § 263 StGB,
- die organisatorische Haftung nach §§ 30, 130 OWiG.

Dieses Zusammenspiel verleiht dem Wirtschaftsstrafrecht im Nachhaltigkeitskontext faktisch eine Unternehmensstrafrechtsfunktion.

4.4 Fahrlässige Täuschung und Sorgfaltspflichten

Fahrlässiges Greenwashing ist strafrechtlich grundsätzlich nicht tatbestandsmäßig, da § 263 StGB Vorsatzdelikt ist.

Fahrlässiges Verhalten kann aber eine Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG) oder eine zivilrechtliche Haftung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB) begründen.

Fahrlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn

- ESG-Daten ungeprüft übernommen,
- externe Zertifikate nicht validiert,
- oder veröffentlichte Kennzahlen nicht nachvollziehbar dokumentiert werden.

Das gilt auch, wenn Unkenntnis auf mangelhafter Organisation beruht – die Rechtsprechung sieht darin ein strukturelles Verschulden (vgl. BGH, Beschl. v. 21. 6. 1994 – 5 StR 132/94, NJW 1994, 3010 [3011]).

In der Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz:

Wer wissentlich intransparente ESG-Kriterien kommuniziert, rechnet typischerweise mit Unrichtigkeit – und handelt damit bedingt vorsätzlich.

4.5 Mittäterschaft, Anstiftung und Beitragshandlungen

Greenwashing entsteht oft durch kollektive Prozesse – etwa zwischen Marketing, Rechtsabteilung, Zulieferern oder Zertifizierern.

Die strafrechtliche Zurechnung erfolgt nach § 25 Abs. 2 StGB: Mittäterschaft liegt vor, wenn mehrere Beteiligte bewusst arbeitsteilig auf eine Täuschung hinwirken.

Beispiel: Die Nachhaltigkeitsabteilung liefert geschönte Daten, die Marketingabteilung nutzt sie für Werbung – beide handeln mit Tatherrschaft und gemeinsamer Absicht.

Anstiftung (§ 26 StGB) ist gegeben, wenn eine Leitungsperson untergeordnete Mitarbeiter zur Veröffentlichung unrichtiger Nachhaltigkeitsdaten anweist.

Beihilfe (§ 27 StGB) liegt vor, wenn Dritte – etwa PR-Agenturen oder Zertifizierungsunternehmen – durch Gestaltungsberatung bewusst zur Täuschung beitragen (Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 3 Rn. 44 ff.).

Der entscheidende Zurechnungsmaßstab ist die Kenntnis vom unrichtigen Sachverhalt: Wer weiß, dass ESG-Angaben nicht der Realität entsprechen, und diese dennoch kommuniziert oder befördert, handelt täterschaftlich oder teilnahmebezogen strafbar.

4.6 Ergebnis

Greenwashing kann sowohl individuell (Vorsatzbetrug) als auch organisatorisch (Aufsichtspflichtverletzung) strafrechtlich relevant sein.

Die Strafbarkeit hängt von drei Zurechnungsebenen ab:

1. Vorsatzebene: Wissen oder billigendes Inkaufnehmen der Falschaussage.
2. Organisationspflicht: Unterlassene Kontrolle oder mangelhafte Compliance-Struktur.
3. Teilnahme: Bewusstes Mitwirken oder Unterstützen bei ESG-Irreführung.

Damit wird das Strafrecht im Nachhaltigkeitsbereich zu einem Verantwortungsrecht für Wahrheit in der Wirtschaftskommunikation.

Nicht die Lüge als solche, sondern die institutionalisierte Täuschung ist das strafwürdige Unrecht.

5.0 Grenzfragen: Abgrenzung zu anderen

Rechtsregimen und möglichen Defiziten

5.1 Verhältnis zum Wettbewerbsrecht (UWG)

Das Wettbewerbsrecht ist die primäre Regulierungsinstanz gegen irreführende Umweltwerbung. § 5 Abs. 1 UWG verbietet geschäftliche Handlungen, die über „wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung“ täuschen und den Verbraucher zu einer Entscheidung veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

Damit erfasst das UWG auch Greenwashing, jedoch ausschließlich verwaltungs- und zivilrechtlich. Es dient dem Schutz des lauteren Wettbewerbs, nicht dem individuellen Vermögensschutz. Der Unterschied zum Strafrecht liegt in der Rechtsgutrichtung: Während § 263 StGB Vermögensschutz bezieht, schützt das UWG Markttransparenz und Mitbewerberinteressen (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 5 Rn. 1 ff.).

Das bedeutet:

- Eine irreführende Nachhaltigkeitsaussage kann gegen § 5 UWG verstoßen, ohne Betrug zu sein.
- Erst bei wirtschaftlichem Schaden oder Täuschungsvorsatz greift § 263 StGB.

Die häufige Gleichsetzung von Greenwashing mit Betrug ist also dogmatisch falsch. Strafbarkeit setzt immer eine wirtschaftliche Täuschung über überprüfbare Tatsachen voraus – nicht bloß die Unlauterkeit einer Werbepraxis.

5.2 Verhältnis zum Zivilrecht

Das Zivilrecht bietet über § 123 BGB (arglistige Täuschung) und § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung) individuelle Rechtsbehelfe für getäuschte Vertragspartner.

Diese Vorschriften knüpfen – wie § 263 StGB – an vorsätzliche Täuschung an, aber mit privatrechtlicher Zielrichtung: Rücktritt oder Schadensersatz, nicht Strafe.

Ein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten ist nicht automatisch strafbar.

Beispiel: Ein Unternehmen bewirbt ein Produkt als „umweltfreundlich“, ohne Beweise. Zivilrechtlich kann dies eine Täuschung sein, wenn der Käufer gerade darauf vertraut. Strafrechtlich fehlt jedoch der konkrete Vermögensbezug oder der nachweisbare Vorsatz (Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 15 ff.).

Daher bleibt das Strafrecht ultima ratio: Es greift nur, wenn die zivil- und wettbewerbsrechtlichen Instrumente versagen und der Täuschungsvorsatz zweifelsfrei feststeht.

5.3 Verhältnis zum Kapitalmarkt- und Aufsichtsrecht

Das Kapitalmarktrecht enthält Spezialtatbestände, die Greenwashing im Anlagebereich gezielt erfassen.

Nach § 119 WpHG ist die Veröffentlichung falscher oder irreführender Informationen, die geeignet sind, den Marktpreis eines Finanzinstruments zu beeinflussen, strafbar (Marktmanipulation).

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und die Taxonomie-Verordnung (EU)

2020/852 verpflichten Fondsanbieter, ESG-Kriterien offenzulegen und zu belegen.

Diese Normen sind lex specialis zu § 263 StGB.

Ist ein Verhalten bereits durch § 119 WpHG oder Art. 24 SFDR sanktioniert, tritt der Betrugstatbestand zurück.

Anders verhält es sich bei außerbörslichen Täuschungen, etwa bei B2B-Verträgen oder CSR-Berichten. Hier bleibt § 263 StGB anwendbar, wenn Vermögensentscheidungen auf unrichtigen Nachhaltigkeitsinformationen beruhen (Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2021, § 5 Rn. 47 ff.).

5.4 Verhältnis zu CSRD und CSDDD – Sorgfaltspflichten als Strafbarkeitsanker

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) konkretisieren seit 2024 die Pflicht zur wahrheitsgemäßen ESG-Berichterstattung.

Art. 19a CSRD verlangt eine umfassende Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, Menschenrechts- und Umweltstandards entlang ihrer Lieferketten zu überwachen.

Diese Pflichten sind zwar verwaltungsrechtlicher Natur, können aber den Maßstab für strafrechtliche Sorgfaltspflichten bilden:

Wer wissentlich oder grob fahrlässig unrichtige ESG-Daten meldet, verstößt gegen die gesetzlich normierte Wahrheitspflicht und

riskiert – bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens – die Strafbarkeit nach § 263 StGB oder zumindest eine Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG (Wagner, BeckOK OWiG, 34. Edition 2024, § 130 Rn. 17 ff.).

Damit entsteht eine mittelbare strafrechtliche Wirkung europäischer Compliance-Normen: Der Verstoß gegen ESG-Pflichten wird Indiz für Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Sinne des Strafrechts.

5.5 Beweislast und Nachweisprobleme

Greenwashing-Fälle sind beweisrechtlich schwierig, weil ESG-Angaben komplex, mehrdeutig und dynamisch sind.

Die Strafverfolgung steht vor mehreren Hürden:

- Nachweis der Unrichtigkeit – ESG-Daten beruhen oft auf Schätzungen oder Drittzertifikaten.
- Vorsatznachweis – subjektive Kenntnis der Falschheit ist schwer belegbar, insbesondere in Konzernen mit arbeitsteiliger Kommunikation.
- Schadensquantifizierung – der wirtschaftliche Nachteil (z. B. Preisaufschlag) muss exakt bestimmbar sein.

Die Strafrechtspraxis ist hier zurückhaltend, um keine „Beweislastumkehr“ zu erzeugen. Der Grundsatz in dubio pro reo gilt uneingeschränkt (BGH, NJW 2014, 3231 [3233]).

Daher wird Greenwashing meist aufsichtsrechtlich oder zivilrechtlich verfolgt. Strafrechtliche Verfahren bleiben die

Ausnahme, weil sie hohe Nachweislagen und Abgrenzungsprobleme mit sich bringen.

5.6 Verfassungsrechtliche Grenzen strafrechtlicher Intervention

Das Strafrecht darf nach dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) nur eindeutig definierte Tatbestände sanktionieren.

Greenwashing als unbestimmter Begriff widerspricht diesem Prinzip, wenn keine klaren Kriterien für Wahrheit und Täuschung vorliegen.

Ein zu weites Verständnis von § 263 StGB würde den Schuldgrundsatz (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) gefährden, da ökonomisch bedingte Kommunikationsfehler kriminalisiert würden, ohne individuellen Vorsatz nachzuweisen (Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 15 ff.).

Das Strafrecht ist daher nur dann legitim, wenn konkrete, objektiv falsche Tatsachen behauptet werden, nicht bloße Wertungen oder Interpretationen.

Jede Erweiterung auf unklare Nachhaltigkeitsaussagen müsste gesetzlich kodifiziert werden, um rechtsstaatliche Grenzen zu wahren.

5.7 Ergebnis

Greenwashing bewegt sich im Grenzbereich zwischen Wettbewerbsverstoß, Täuschung und Organisationsversagen.

Das Strafrecht kann eingreifen,

- wenn objektiv falsche ESG-Angaben vorliegen,
- wenn Vorsatz oder dolus eventualis nachweisbar ist,

- und wenn ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Damit bleibt Greenwashing nur in engen Ausnahmefällen strafbar.

Die Regulierungsfunktion liegt primär beim UWG, der CSDR, der CSDDD und dem Aufsichtsrecht, während das Strafrecht nur die ultima ratio darstellt.

6.0 Bewertung, Rechtsfolgen und Reformvorschläge

6.1 Dogmatische Bewertung: Eignung des § 263 StGB

Die Untersuchung zeigt: Der Betrugstatbestand kann Greenwashing erfassen, aber nur ausnahmsweise.

§ 263 StGB ist auf den Schutz konkreter Vermögensinteressen zugeschnitten, nicht auf abstrakte Markt- oder Moralwerte. Er greift nur, wenn Nachhaltigkeitsaussagen objektiv falsch, wirtschaftlich relevant und vorsätzlich getägt werden.

In der Praxis liegt die Grenze dort, wo die Kommunikation vom überprüfbaren Faktum in die Sphäre wertender Selbstbeschreibung übergeht.

Eine plakative CSR-Kampagne („Wir handeln grün“) mag irreführend sein, ist aber kein strafbares Täuschungsverhalten.

Dagegen ist die bewusste Veröffentlichung falscher ESG-Daten im Geschäftsbericht ein klassischer Betrugstatbestand.

Dogmatisch bestätigt sich die Position von Roxin/Greco (Strafrecht AT I, § 11 Rn. 15 ff.): Strafbarkeit setzt individuelle Schuld und

konkret messbare Rechtsgutsverletzung voraus. Das Strafrecht darf keine moralische Wahrheitsinstanz werden.

6.2 Strafrecht als ultima ratio im Nachhaltigkeitskontext

Das Strafrecht erfüllt im Nachhaltigkeitsdiskurs eine begrenzte, flankierende Funktion.

Es ist nicht Instrument sozialethischer Kontrolle, sondern soll dort eingreifen, wo wirtschaftliches Vertrauen gezielt missbraucht wird.

Das Wirtschaftsstrafrecht schützt das Vertrauen in korrekte Marktkommunikation, nicht die Lauterkeit des Diskurses.

Damit bleibt Greenwashing nur dann strafwürdig, wenn es

1. gezielt zur Täuschung über wirtschaftlich relevante Tatsachen eingesetzt wird,
2. Vorsatz oder bewusste Inkaufnahme vorliegt,
3. und ein messbarer Vermögensschaden entsteht.

Diese restriktive Auslegung sichert das Schuldprinzip und den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG). Eine weitergehende Kriminalisierung ökologischer Falschaussagen würde das Strafrecht überdehnen und es in ein Instrument symbolischer Politik verwandeln (vgl. Hilgendorf, NJW 2023, 165 [171]).

6.3 Praktische Durchsetzbarkeit

Die Anwendung von § 263 StGB auf Greenwashing stößt auf erhebliche Vollzugsdefizite:

- Beweisprobleme: ESG-Daten beruhen auf internen Modellen, Bewertungen und Drittgutachten. Die objektive Falschheit ist selten eindeutig nachweisbar.
- Vorsatznachweis:
Unternehmensstrukturen verwischen Verantwortlichkeiten; häufig ist nicht feststellbar, wer die Täuschung veranlasst hat.
- Schadensquantifizierung: Preis- oder Kursdifferenzen infolge von Greenwashing sind ökonomisch schwer exakt zu beziffern.

Deshalb beschränkt sich die Strafverfolgung bislang auf Extremfälle – etwa Prospektbetrug im Finanzsektor (BaFin/DWS-Verfahren 2022) oder nachweislich falsche Lieferkettenangaben.

Im Ergebnis bleibt die Hauptverantwortung bei aufsichtsrechtlichen und zivilrechtlichen Mechanismen (UWG, CSRD, CSDDD). Das Strafrecht greift erst bei systematischer Täuschung mit wirtschaftlichem Schaden.

6.4 Reformoptionen

- (a) Einführung eines speziellen Irreführungsdelikts

Eine eigenständige Norm – etwa „§ 263b StGB – Irreführende Nachhaltigkeitsaussage“ – könnte die Tatbestandsvoraussetzungen klarstellen:

„Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, über umweltbezogene oder nachhaltigkeitsbezogene Tatsachen irreführend informiert und dadurch Vermögensentscheidungen beeinflusst, wird bestraft.“

Damit würde der Gesetzgeber eine klare Differenzierung zwischen moralischer Unlauterkeit und strafbarer Täuschung schaffen.

- (b) Ausweitung der Unternehmensverantwortung

Eine Reform des § 130 OWiG oder die Einführung eines echten Unternehmensstrafrechts nach dem Modell des Verbandssanktionengesetzes (VerSanG) könnte Organisationspflichtverletzungen bei ESG-Berichterstattung ausdrücklich erfassen.

- (c) Harmonisierung mit EU-Recht

Die künftige Green Claims Directive und die CSDDD sollten um strafrechtliche Folgeregelungen ergänzt werden.

Ein EU-weiter Mindeststrafrahmen für vorsätzlich falsche Nachhaltigkeitsangaben wäre dogmatisch konsistent und würde Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten vermeiden.

6.5 Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Um straf- und bußgeldrechtliche Risiken zu vermeiden, sollten Unternehmen ein nachvollziehbares ESG-Compliance-System implementieren:

1. Verifizierbarkeit: Alle Nachhaltigkeitsaussagen müssen belegbar, dokumentiert und extern prüfbar sein.
2. Kontrollmechanismen: Einrichtung interner ESG-Kontrollen und Genehmigungsprozesse vor jeder Veröffentlichung.

3. Haftungsvermeidung: Schriftliche Verantwortlichkeitszuordnung zwischen Kommunikation, Nachhaltigkeit und Rechtsabteilung.
4. Transparenz: Vollständige Offenlegung von Datenquellen, Kompensationsmechanismen und Abgrenzung methodischer Unsicherheiten.
5. Schulung: Pflichtschulungen für Führungskräfte und PR-Mitarbeiter zu strafrechtlichen Risiken irreführender ESG-Kommunikation.

Ein solches System reduziert sowohl das Risiko individueller Strafbarkeit (§ 263 StGB) als auch organisatorischer Haftung (§§ 30, 130 OWiG).

6.6 Fazit

Greenwashing ist kein „neues Delikt“, sondern eine neue Erscheinungsform klassischer Täuschung.

§ 263 StGB bietet bereits eine dogmatische Grundlage, aber seine Anwendung bleibt die Ausnahme für bewusste, wirtschaftlich relevante Falschangaben.

Die strukturellen Defizite liegen weniger im Recht als in der Nachweisbarkeit und der organisatorischen Verantwortung.

Das Strafrecht muss daher präzise und zurückhaltend bleiben:

Es schützt das Vermögen und nicht die Moral.

Es greift dort ein, wo Greenwashing gezielt Täuschung zum Geschäftsmodell macht.

Damit markiert Greenwashing den Übergang zu einem Strafrecht, das nicht mehr nur die Tat, sondern auch die Wahrheit ökonomischer Kommunikation zum Prüfstein rechtlicher Verantwortung macht.

Literaturverzeichnis**BGH, Bundesgerichtshof**

BGH, Urteil v. 15.03.2001 – 4 StR 439/00, NJW 2001, 1653–1655.

BGH, Beschl. v. 21.06.1994 – 5 StR 132/94, NJW 1994, 3010–3011.

BGH, Urteil v. 06.06.2013 – I ZR 2/12, NJW 2013, 1801–1803 („Preisgarantie“).

BGH, Urteil v. 12.07.2012 – 3 StR 150/12, NJW 2013, 1801–1804 („Massenbetrug“).

BGH, Urteil v. 28.10.2009 – 5 StR 394/08, NJW 2009, 3437–3439 („Siemens“).

BGH, Urteil v. 18.09.2014 – 4 StR 240/14, NJW 2014, 3231–3233.

Canaris, Claus-Wilhelm / Larenz, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl., Berlin 2019.

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 71. Aufl., München: C.H. Beck, 2024.

Hilgendorf, Eric, „Greenwashing – Täuschung durch Nachhaltigkeit?“, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2023, S. 165–172.

Köhler, Helmut / Bornkamm, Joachim / Feddersen, Florian, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), 42. Aufl., München: C.H. Beck, 2024.

Roxin, Claus / Greco, Luis, Strafrecht Allgemeiner Teil I – Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München: C.H. Beck, 2020.

Tiedemann, Klaus Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl., Köln: Carl Heymanns Verlag, 2021.

Wagner, Andreas in: BeckOK Ordnungswidrigkeitengesetz, 34. Edition, München: C.H. Beck, 2024, § 130 Rn. 17 ff.

OECD

OECD Report on Greenwashing in Sustainable Finance, Paris 2023.

International Monetary Fund (IMF)

Working Paper 2023/118: ESG Disclosures and Market Integrity, Washington, D.C. 2023.

Europäischer Rechnungshof (ECA)

Special Report 18/2023: Tackling Greenwashing in the EU Financial Sector, Luxemburg 2023.

Rechtsverzeichnis

Deutsches Recht

- Strafgesetzbuch (StGB): §§ 14, 15, 25, 26, 27, 263.
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG): §§ 30, 130.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): §§ 123, 823, 826.
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG): §§ 5, 8–9, 16.
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG): §§ 114, 119, 331.
- Handelsgesetzbuch (HGB): § 331.
- Strafprozeßordnung (StPO): §§ 152, 160.

Europäisches Recht

- Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD), ABI. L 322/15.
- Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD), COM(2022) 71 final.
- Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).
- Verordnung (EU) 2020/852 zur Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung).
- Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Umweltwerbung („Green Claims Directive“), COM(2023) 166 final.
- Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, ABI. L 149/22.

Deutscher Bundestag

- Drucksache 20/6875 vom 25.05.2023: Entschließung zur Bekämpfung irreführender Nachhaltigkeitsaussagen.

Sonstige Quellen

- BaFin, Pressemitteilung vom 01.06.2022: Ermittlungen wegen ESG-Angaben der DWS-Gruppe.
- Europäische Kommission, Guidance on the Implementation/Application of Directive 2005/29/EC on Unfair Commercial Practices, SWD(2021) 144 final.